

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 293/09 B

L 2 U 214/08 (Bayerisches LSG)
S 3 U 88/04 (SG Landshut)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband,
Ungererstraße 71, 80805 München,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Januar 2010 durch
die Richter Dr. Becker - Vorsitzender -, Mutschler und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. September 2009 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 2 Der Kläger rügt einen Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Er legt diesen Zulassungsgrund jedoch nicht in der gebotenen Weise dar. Er rügt, das LSG habe fünf Sachverständigengutachten eingeholt, darunter auch ein dem Kläger günstiges Gutachten. Das LSG sei deshalb gehalten gewesen, alle Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung anzuhören und deren Beurteilungen einander gegenüberzustellen. Die Ladung der Sachverständigen zum Termin steht aber gemäß § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 411 Abs 3 Zivilprozessordnung (ZPO) im Ermessen des Gerichts. Dass und warum das Ermessen des Gerichts auf die Ladung der Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung reduziert sein könnte, dass der Kläger die Ladung der Sachverständigen beantragt oder deren Unterlassen durch das LSG gerügt hätte (§ 295 ZPO), hat er nicht dargetan. Er hat auch nicht aufgezeigt, dass die angefochtene Entscheidung auf dem gerügten Verfahrensmangel beruhen könne.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

